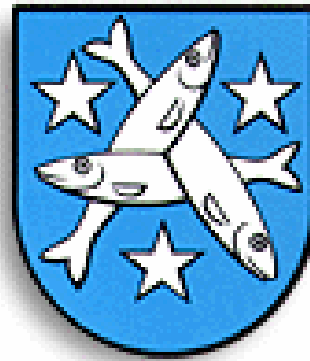
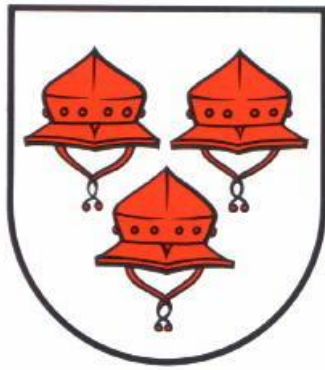


# Feuerwehr Seon - Egliswil



## Reglement der Feuerwehr Seon - Egliswil

---

2008



---

## Reglement der Feuerwehr Seon - Egliswil

---

Die Gemeinderäte Seon und Egliswil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau folgendes gemeinsames Feuerwehrreglement:

### A. Organisation

#### § 1

Zweck, gesetzliche Grundlagen

Die Feuerwehr Seon - Egliswil, nachstehend Feuerwehr genannt, ist auf der Basis des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Seon und Egliswil über die gemeinsame Feuerwehr Seon-Egliswil vom 25.05./15.06.2007 organisiert.

#### § 2

Organisation

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Es besteht eine Feuerwehrkommission. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung richten sich nach § 6 des Gemeindevertrages über die gemeinsame Feuerwehr Seon-Egliswil.

<sup>2</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

### B. Rekrutierung und Einteilung

#### § 4

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.



Freiwilliger Feuerwehrdienst § 5  
Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Vertrauensarzt § 6  
Der Vertrauensarzt wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

## C. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen § 7  
Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

Kontrolle der Löscheinrichtungen § 8  
Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich.

## D. Ausrüstung

Ausrüstung § 9  
<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt, wobei die Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsprechende Anträge stellt.  
<sup>2</sup> Über die persönlich gefasste Ausrüstung des Angehörigen der Feuerwehr (nachstehend AdF genannt) wird eine Kontrolle geführt.  
<sup>3</sup> Für selbst verschuldeten Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende AdF.  
<sup>4</sup> Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material ein Inventar.



## E. Alarmwesen

- Alarmwesen
- § 10
- <sup>1</sup> Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.
  - <sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung erfolgt monatlich.

## F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

- Ausbildung
- § 11
- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.
  - <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
  - <sup>3</sup> Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

- Übungsdienst
- § 12
- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
  - <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
  - <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
  - <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

- Branddienst, Einsatzpläne
- § 13
- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
  - <sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.



Verrechnung § 14  
Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

## G. Kontrollwesen

Kontrollführung § 15  
<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.  
<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteu-  
erämter.  
<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltungen der beiden Vertragsgemeinden erfassen die Feuerwehrdienstpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend dem Feuerwehrkommando.  
<sup>4</sup> Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet der Gemeinderat der Wohngemeinde auf Antrag der Feuerwehrkommission über den Ausschluss der betreffenden Person aus dem Feuerwehrkorps.

Dienstbüchlein § 16  
<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.  
<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Kommandowechsel § 17  
Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.



## H. Versicherung

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

### § 18

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

<sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung der Gemeinden gedeckt.

## I. Ordnungsbussen

Bussen

### § 19

<sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis den zweifachen Übungssold sowie Schreibgebühren, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrbussen können auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben werden. Ausgesprochene Bussen werden mit dem einmal jährlich ausgerichteten Sold vorgängig verrechnet.

## J. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

### § 20

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

- Seon vom 20. Mai 1997
- Egliswil vom 25. März 1997



## GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann  
Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber  
Daniel Müller

## GEMEINDERAT EGLISWIL

Der Gemeindeammann  
Rolf Jäggi

Der Gemeindeschreiber  
Peter Weber

Zustimmung nach § 4 Abs. 2 FwG erteilt:

Aarau, den 22.01.2008

Aargauisches Versicherungsamt  
Dr. Urs Graf, Direktor